



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

13. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. November 2016	11
--------------	--------------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die 3. Änderung der Prüfungsordnung für die Hundesachkundeprüfung gemäß § 9 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG) 185

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern, OT Ladeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich zeitweiliger Lagerung in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 187

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH in 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle (Kupfer und Kupferlegierungen) in **06343 Mansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz** 187

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Bioenergie Niederröblingen GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **06542 Allstedt OT Niederröblingen, Allstedter Str. 23** 188

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma C.A.R.E. Biogas GmbH am Standort der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen in **06258 Schkopau OT Döllnitz, Berliner Str. 100** 189

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogas Gardelegen GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in **39638 Gardelegen, Buschstückenstraße** 189

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biomethananlage Staßfurt GmbH am Standort der Biomethananlage mit Verbrennungsmotor und Biogasaufbereitung in **39418 Staßfurt, Calbesche Straße 23** 190

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Danpower Energie Service GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in **06749 Bitterfeld, Mühlenweg 1c** 190

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag Lieken Brot- und Backwaren GmbH in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Großbäckerei) mit einer Produktionskapazität von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 18,3 t Ammoniak in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** 191

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Jagd- und Forsthoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „**BOV Weiden**“, **Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB2315** 191

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut 192

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung eines zusätzlichen Puffersilos für den Quarzsandtagebau Lehof Antrag auf Planergänzung 193

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung des Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Rodersdorf 194

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die 3. Änderung der Prüfungsordnung für die Hundesachkundeprüfung gemäß § 9 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG)

Die Prüfungsordnung erhält folgende geänderte Fassung:

I. Abschnitt: Prüfungsausschuss

§ 1 Errichtung

Im Landesverwaltungsamt wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

§ 2 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Angehörigen des Referates 201 im Landesverwaltungsamt, die der Laufbahngruppe 2 anzugehören haben. Die Ausschussmitglieder, die die Prüfung bewerten, müssen nicht identisch sein mit Personen, die im organisatorischen Bereich den Prüfungsablauf ermöglichen, ohne Inhalte der Prüfung oder deren Bewertung beeinflussen zu können.

II. Abschnitt: Durchführung der Prüfungen

§ 3 Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 1 HundeVO LSA ist das Landesverwaltungsamt für die Abnahme der Sachkundeprüfung zuständig.

Die Sachkundeprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil; sie ist nicht öffentlich.

Die theoretische Sachkundeprüfung wird an den Standorten des Landesverwaltungsamtes in Halle, Dessau und Magdeburg abgenommen; die praktische Prüfung erfolgt auf den Übungsplätzen der vom Landesverwaltungsamt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichteten praktischen Sachkundeprüfer.

§ 4 Antragstellung

Beantragt ein Hundehalter eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes gemäß § 5 Abs. 1 HundeG LSA oder eine andere Person eine Bescheinigung zum Führen eines gefährlichen Hundes gemäß § 11 Abs. 4 HundeG LSA, teilt das zuständige Ordnungsamt dem Landesverwaltungsamt Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Antragstellers mit. In anderen Fällen ist die Teilnahme an der Sachkundeprüfung beim Landesverwaltungsamt durch die Person, die die Abnahme einer Sachkundeprüfung begehrt, schriftlich zu beantragen.

§ 5 Ladung

Das Landesverwaltungsamt lädt die Prüfungsbewerber zunächst zur theoretischen Prüfung ein. Dem Prüfungsbewerber hat die Ladung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zuzugehen. Die Ladung hat den Termin und Ort der Prüfung zu enthalten; dem

Prüfungsbewerber werden zur Vorbereitung auf die Prüfung folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- der vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt im Ministerialblatt veröffentlichte Fragenkatalog für das schriftliche Verfahren der theoretischen Prüfung
- das Prüfungs- und Bewertungsschema des Landesverwaltungsamtes für den praktischen Teil der Prüfung und
- diese Prüfungsordnung.

Diese Unterlagen können beim Prüfungsbewerber verbleiben.

§ 6 Unentschuldigtes Fernbleiben bzw. Verhinderungsfall

Bleibt ein Prüfungskandidat nach Zugang der Einladung zur theoretischen Prüfung der Prüfung unentschuldig fern oder wird die praktische Prüfung nicht innerhalb der in § 8 dieser Prüfungsordnung benannten Frist durchgeführt, wird seitens des Landesverwaltungsamtes davon ausgegangen, dass der Prüfungskandidat die Prüfung endgültig nicht ablegen will. Im Fall der Verhinderung eines Prüfungskandidaten ist der Hinderungsgrund gegenüber dem Landesverwaltungsamt durch Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Krankenschein, Bescheinigung des Arbeitgebers, Urlaubsbuchung, hinreichend glaubhaft zu machen. Die Zuweisung eines Ersatztermins ist dann nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt möglich. Der Prüfungskandidat ist bereits im Einladungsschreiben über die Modalitäten im Zusammenhang mit Verhinderungsgründen und (ggf. unentschuldigtem) Fernbleiben schriftlich hinzuweisen.

§ 7 theoretische Prüfung

Der theoretische Teil der Sachkundeprüfung wird in einem schriftlichen Verfahren abgelegt. Der Kandidat hat darin ausreichende theoretische Kenntnisse nachzuweisen über

- Sozialverhalten und Ausdrucksformen des Hundes, rassespezifische Eigenschaften (insbesondere Abstammung, Körperbau, Körpersprache), Kommunikation zwischen Hund und Mensch,
- Haltung, Ernährung und Pflege von Hunden
- Erkennen und Beurteilen allgemeiner und besonderer Gefahrensituationen mit Hunden,
- Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie Erziehungshilfsmittel und
- Rechtsvorschriften im Umgang mit Hunden.

Die Fragen zum theoretischen Prüfungsteil werden vor dem Prüfungstermin durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem im Ministerialblatt LSA Nr. 38/2009 vom 30.11.2009 veröffentlichten Fragenkatalog ausgewählt. Für den Regelfall von 30 im Ankreuzverfahren zu beantwortenden Fragen ist ein Zeitfenster von einer Stunde zur Verfügung zu stellen; in begründeten Ausnahmefällen können die Prüfungsausschussmitglieder festlegen, dass hiervon nach oben bzw. nach unten abgewichen wird. Soweit dies aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen eines Kandidaten erforderlich ist, können im Bedarfsfall Einzelprüfungstermine anberaumt werden, bei deren Durchführung auf die besonderen Belange des Kandi-

daten im weitest möglichen Umfang Rücksicht genommen wird.

Der theoretische Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der gestellten Fragen richtig beantwortet wurden. Die Bewertung erfolgt in der Weise, dass für jedes richtig gesetzte Kreuz ein Punkt vergeben und für jedes falsch gesetzte Kreuz ein Punkt abgezogen wird, fehlende Kreuze werden neutral behandelt. Bei der theoretischen Prüfung und deren Korrektur sowie der Entscheidung über das Prüfungsergebnis dieses Prüfungsteils müssen alle Mitglieder des Ausschusses mitwirken.

Nach Beendigung der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Der Ausschuss stellt das Resultat in jedem Einzelfall gesondert fest. Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ aktenkundig zu machen. Der Ausschuss gibt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung bekannt. Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist und die Teil des Fragebogens der betroffenen Prüfung sein kann.

Der theoretische Teil der Sachkundeprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung soll einen Monat nicht überschreiten. Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so sind die Gründe auf entsprechende Nachfrage schriftlich oder mündlich anzugeben.

§ 8 praktische Prüfung durch externe Sachverständige

Der Kandidat wird zum praktischen Teil der Sachkundeprüfung nur zugelassen, wenn er den theoretischen Prüfungsteil bestanden hat. Die praktische Prüfung ist innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der theoretischen Prüfung durchzuführen; eine Verlängerung dieser Frist ist nur ausnahmsweise aus Gründen zulässig, die vom Hundehalter oder vom praktischen Prüfer nicht zu vertreten sind (Witterung usw.).

Die Prüfungsabnahme erfolgt durch sachverständige Personen (Tierärzte, Hundeschulen), die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt geschlossen haben. Nach Bestehen der theoretischen Prüfung erhält der Kandidat eine Liste aller praktischen Sachkundeprüfer, aus der er sich einen Prüfer auswählen kann. Das Landesverwaltungsamt teilt die Daten des Kandidaten dem ausgewählten Prüfer mit und erteilt diesem den Auftrag zur Prüfungsabnahme. Der Prüfungskandidat setzt sich wegen der Vereinbarung eines Prüfungstermins unverzüglich eigenverantwortlich mit dem ausgewählten praktischen Prüfer in Verbindung. Angehörige im Sinne von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. d. F. vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 699) i. V. m. § 20 Abs. 5 VwVfG i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung darf der praktische Prüfer nicht selbst prüfen.

Der Antragsteller hat zur Durchführung des praktischen Teils der Sachkundeprüfung einen geeigneten Hund, für den eine Haftpflichtversicherung über mindestens 1.000.000 € für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für sonstige Vermögensschäden vorliegen muss, zu stellen. Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA sind nur geeignet, wenn sie das 2. Lebensjahr vollendet und erfolgreich einen Wesenstest absolviert haben. Der Prüfungshund muss nicht zwingend der Vorfalshund sein, der zu dem Erlaub-

nisverfahren Anlass gegeben hat; ein anderer Hund muss aber in jedem Falle die vorgenannten Anforderungen erfüllen. Vor Prüfungsbeginn ist gegenüber dem praktischen Prüfer durch geeignete Unterlagen (Bescheinigung über Haftpflichtversicherung und - soweit erforderlich - Wesenstest) nachzuweisen, dass die vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In der praktischen Prüfung sind unter Beteiligung der vom Landesverwaltungsamt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichteten Hundesachverständigen ausreichende Fähigkeiten nachzuweisen über

- Grundgehorsam und Leinenführigkeit eines Hundes in fremder Umgebung auf einem Übungsplatz oder einem geeigneten Gelände mit und ohne Ablenkung
- Vermeiden und Bewältigen bedrohlicher und gefährlicher Situationen bei Mensch- und Hundbegegnung auf einem Übungsplatz oder einem geeigneten Gelände und
- Leinenführigkeit im Straßenverkehr oder in vergleichbaren Situationen, auch unter erschwerten Bedingungen, Bewältigung von Alltagssituationen sowie rücksichtsvolles Verhalten des Halters.

Der praktische Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn 75 % der in dem Verfahren nach § 7 Abs. 1 HundeVO LSA durchgeführten Prüfungssituationen erfolgreich absolviert wurden. Der praktische Prüfer dokumentiert das Prüfungsergebnis des Kandidaten in einer Prüfungsniederschrift und übersendet diese dem Landesverwaltungsamt.

Der praktische Teil der Sachkundeprüfung kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung soll einen Monat nicht überschreiten.

§ 9 Täuschungshandlungen

Prüfungsbewerber, die sich in irgendeinem der Prüfungsteile einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Ausschuss nach Anhörung von der Prüfung ausschließen. Die Prüfung ist in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären.

§ 10 Erteilung des Sachkundenachweises, Information der unteren Gefahrenabwehrbehörde

Bei Bestehen des theoretischen und des praktischen Teils der Sachkundeprüfung erteilt das Landesverwaltungsamt dem Prüfungskandidaten eine Bescheinigung über das Bestehen der Gesamtprüfung zur Vorlage bei der unteren Gefahrenabwehrbehörde. Parallel dazu wird diese durch das Landesverwaltungsamt auch direkt über das Prüfungsergebnis informiert.

Ergibt auch eine Wiederholungsprüfung des theoretischen oder praktischen Teils der Sachkundeprüfung, dass die Person, die eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes gemäß § 5 Abs. 1 HundeG LSA oder eine Bescheinigung zum Führen eines gefährlichen Hundes gemäß § 11 Abs. 4 HundeG LSA, beantragt hat, nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, teilt das Landesverwaltungsamt dies dem zuständigen Ordnungsamt ebenfalls mit.

III. Abschnitt: Kosten

§ 11 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren umfassen die Abnahme der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung sowie eine ggf. erforderliche Wiederholung des theoretischen Prüfungsteils und richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Sofern eine Wiederholung des praktischen Prüfungsteils notwendig ist, fallen zusätzliche Prüfungsgebühren an. Die Prüfungsgebühren sind im Voraus zu entrichten. Zum Prüfungstermin ist einen Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vorzulegen, andernfalls ist die Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

IV. Abschnitt: Sprachliche Gleichstellung

§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH &
Co. KG in 39279 Gommern, OT Ladeburg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage
zur chemischen Behandlung von flüssigen,
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
einschließlich zeitweiliger Lagerung in
06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern, OT Ladeburg beantragte mit Schreiben vom 09.02.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur chemischen Behandlung
von flüssigen, gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an
Einsatzstoffen von 480 t/d einschließlich
zeitweiliger Lagerung mit einer
Gesamtlagerkapazität von 900 t**

hier: **Erweiterung des Betriebes um die Behandlung fester, gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen auf 750 t/d flüssige und feste Abfälle, Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 2955 t, Konditionierung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 750 t/d sowie**

sonstige Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 750 t/d

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin,**
Flur: **3 und 11**
Flurstücke: **350, 457, 458, 459, 460 und 268, 306, 307.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der MKM Mansfelder Kupfer und
Messing GmbH in 06333 Hettstedt auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Drahtgießanlage für
Nichteisenmetalle (Kupfer und Kupferlegierungen)
in 06343 Mansfeld,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH in 06333 Hettstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle
(Kupfer und Kupferlegierungen);**

hier: **Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 16,8 t/d auf 91,1 t/d durch Errichtung und Betrieb von zwei Drahtgießanlagen**

(Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06343 Mansfeld**

Gemarkung: **Großörner**
Flur: **2**
Flurstück: **191/5**

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Gießanlagen und der zugehörigen Nebenanlagen sowie die Durchführung der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Mansfeld

Haus 2 Bauamt
Zimmer 3, Erdgeschoss
Lutherstraße 9
06343 Stadt Mansfeld

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.11.2016 bis einschließlich 05.01.2017

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht,

soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.01.2017** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Mansfeld
Rathaus, Sitzungssaal
Lutherstraße 9
06343 Stadt Mansfeld**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik
für die Firma Bioenergie Niederröblingen GmbH
am Standort der Biogasanlage mit
Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung
in 06542 Allstedt OT Niederröblingen,
Allstedter Str. 23**

Die Bioenergie Niederröblingen GmbH betreibt am Standort 06542 Allstedt OT Niederröblingen eine

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und
Gasaufbereitung**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Niederröblingen**

Flur: **4**

Flurstück: **267, 225/4.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

21.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom

21.11.2016 bis einschließlich 10.01.2017

können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma C.A.R.E. Biogas GmbH am Standort der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen in 06258 Schkopau OT Döllnitz, Berliner Str. 100

Die C.A.R.E. Biogas GmbH betreibt am Standort 06258 Schkopau OT Döllnitz eine

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden (Vergärungsanlage), einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2 und 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Döllnitz**

Flur: **2**

Flurstücke: **821, 822, 824, 825, 827, 828, 829, 830, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 117/31, 117/54.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

21.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom

21.11.2016 bis einschließlich 10.01.2017

können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogas Gardelegen GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in 39638 Gardelegen, Buschstückenstraße

Die Biogas Gardelegen GmbH & Co. KG betreibt am Standort 39638 Gardelegen eine

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Gardelegen**

Flur: **39**

Flurstück: **411, 414.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

21.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom

21.11.2016 bis einschließlich 10.01.2017

können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biomethananlage Staßfurt GmbH am Standort der Biomethananlage mit Verbrennungsmotor und Biogasaufbereitung in 39418 Staßfurt, Calbesche Straße 23

Die Biomethananlage Staßfurt GmbH betreibt am Standort 39418 Staßfurt eine

Biomethananlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Staßfurt**

Flur: **4**

Flurstück: **106/10 und 106/11.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

21.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom

21.11.2016 bis einschließlich 10.01.2017

können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Danpower Energie Service GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in 06749 Bitterfeld, Mühlenweg 1c

Die Danpower Energie Service GmbH betreibt am Standort 06749 Bitterfeld eine

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Bitterfeld**

Flur: **21**

Flurstück: **407**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

21.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom

21.11.2016 bis einschließlich 10.01.2017

können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag Lieken Brot- und Backwaren GmbH in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Großbäckerei) mit einer Produktionskapazität von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 18,3 t Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg

Die Lieken Brot- und Backwaren GmbH in 49681 Garrel beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Großbäckerei) mit einer Produktionskapazität von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 18,3 t Ammoniak

Anlage nach Nr. 7.34.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE- Richtlinie) sowie Anlage nach Nr. 10.25 Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in

06886 Lutherstadt Wittenberg

Gemarkung: **Wittenberg**

Flur: **8**

Flurstücke: **179 und Teilfläche 183 (neu 518)**

Das Vorhaben wurde am **15.09.2016** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **29.11.2016** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Gebäude Elbebogen
Dessauer Str. 121
06886 Lutherstadt Wittenberg**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Jagd- und Forsthoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „BOV Weiden“, Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB2315

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 führt das mit Datum vom 21.12.2015 angeordnete Flurneuerordnungsverfahren „BOV Weiden“, Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB2315 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.575 ha durch. Mit Bericht (Az.: 1-22.1-B6-WB2315) vom 13.11.2015 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerungsverfahren „BOV Weiden“, Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB2315, Gemarkungen Bräsen Fluren 1 tlw., 2 tlw., Buko Flur 1 tlw., Hundeluft Fluren 1 bis 3 jeweils tlw., Jeber-Bergfrieden Fluren 1 bis 7 jeweils tlw., Köselitz Flur 8 tlw., Ragösen Fluren 2 bis 4 jeweils tlw. und Serno Flur 6 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Jagd- und Forsthoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises
zur Genehmigung der Änderung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
Untere Unstrut**

Die Verbandsversammlung des AZV Untere Unstrut hat am 26.10.2016 mit Beschluss Nr. 287-83-2016 die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Untere Unstrut ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigelegt.

Zum Antrag auf Genehmigung erging durch den Burgenlandkreis am 02.11.2016, Az.: 151200/D/15-VBS, folgende Verfügung:

**Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
Untere Unstrut
hier: Genehmigung 4. Änderungssatzung vom
26.10.2016**

Auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA Nr. 9/1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 333) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes, dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen – Anhalt in der Fassung des Art. 7 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 26.03.2013 (GVBl. LSA Nr. 8/2013, S. 134) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1991 Teil I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderung des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) ergeht folgender

Bescheid:

1. Die durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut in ihrer Sitzung am 26.10.2016 mit Beschluss Nr. 287-83-2016 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.
Mit Schreiben vom 27.10.2016 wurde durch den Abwasserzweckverband Untere Unstrut die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung zur Genehmigung bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Änderung der Verbandssatzung. Der Genehmigungspflicht unterliegen Änderungen, die die Grundlage für die Bemessung der Verbandsumlage bilden. Vorliegend handelt es sich um die Aufnahme einer besonderen Umlage zur Deckung von Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung.

**II.
zu 1.**
Der Burgenlandkreis ist gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 GKG LSA Kommunalaufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut. Somit ist er entsprechend § 14 Abs. 2 GKG LSA zuständig für die Genehmigung der Verbandssatzung und deren Änderungen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die formelle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Beschlusses der Verbandsversammlung des AZV Untere Unstrut zur 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung in ihrer Sitzung am 26.10.2016 wurde durch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachgewiesen.

Die Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV Untere Unstrut mit Bescheid vom 01.06.2016 war mit der Auflage verbunden, eine Regelung für die Finanzierung der Kosten der Straßenoberflächenentwässerung für die Zeit vor der 3. Änderungssatzung in die Verbandssatzung aufzunehmen. Durch die intendierte Rückübertragung der Aufgabe der Straßenoberflächenentwässerung auf die entsprechenden Straßenbaulastträger und die damit verbundene strikte Umsetzung der Vorschriften des § 23 Abs. 5 StrG LSA, konnte die bisherige Regelung des § 16 Abs. 3-5 der Verbandssatzung nicht mehr angewandt werden. In Umsetzung dessen wurde der § 16 Abs. 3 in Anlehnung an die Gesetzesvorgabe des § 13 GKG LSA neu gefasst.

Durch § 16a wurden Regelungen aufgenommen, die gewährleisten, dass sowohl die Vorschrift des § 23 Abs. 5 StrG LSA zur Beteiligung der Straßenbaulastträger für künftige Maßnahmen als auch die Finanzierung der „Altfälle“ gesichert sind.

Die Prüfung der durch den AZV Untere Unstrut vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiell - rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen. Die Erfüllung der Auflage aus dem Genehmigungsbescheid vom 01.06.2016 wird diesseits bestätigt.

zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg (Saale) erhoben werden.

Hinweis:

Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV Untere Unstrut wird durch den Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 2 GKG LSA im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht. Der AZV Untere Unstrut und seine Mitgliedsgemeinden haben auf diese Veröffentlichung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung ihrer Satzungen hinzuweisen.

Im Auftrag



Hartmann



*) Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut ist Bestandteil des Amtsblattes und ist dem Anlagenteil beigefügt.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntgabe des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die
Errichtung eines zusätzlichen Puffersilos
für den Quarzsandtagebau Lehof
Antrag auf Planergänzung**

Die Wolff & Müller Baustoffe GmbH beantragte mit Schreiben vom 19.09.2016 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG für die Planergänzung zum Vorhaben

**Errichtung eines zusätzliche Puffersilos
für den Quarzsandtagebau Lehof**

Die Wolff & Müller Baustoffe GmbH betreibt am Standort Lehof seit 2001 ein Quarzsandwerk mit Trocknungsanlage auf einer Gesamtfläche von 56,87 ha. Nach dem 1. Planergänzungsbeschluss wurde das Sandtrocknungswerk 2012 im Tagebau neben der bestehenden Aufbereitungsanlage (Nasswerk) errichtet. Bestandteil des Trocknungswerkes ist ein 400 m³ Puffersilo für feuchte Sande. Da die unterschiedlichen Fraktionen in unterschiedlichen Mengenanteilen anfallen, ist ein zweites Puffersilo erforderlich, um eine kontinuierliche Abfrachtung der Fraktionen zu ermöglichen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>

einsehbar

**Öffentliche Bekanntgabe des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung des Rahmenbetriebsplan
für den Kiessandtagebau Rodersdorf**

Die Kieswerk Bodetal GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 30.10.2013 und 23.03.2016 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Rodersdorf. Das LAGB führte hierzu die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

**Änderung des Rahmenbetriebsplans
für den Kiessandtagebau Rodersdorf**

durch.

Die Kieswerk Bodetal GmbH & Co. KG betreibt innerhalb des Bewilligungsfeldes „Rodersdorf“, Nr. II-B-f-238/92 den Kiessandtagebau Rodersdorf. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 28.06.2002 planfestgestellt.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre ist eine Anpassung der Vorhabensplanung erforderlich. Vorgesehen ist die Änderung des Gewässerausbaus durch Errichtung eines Polders zur Einspülung von Waschwasser und Überschusssanden, der Abbauverzicht auf einer Teilfläche, die Errichtung einer temporären Oberbodenhalde und das Belassen von Halden sowie mit den Änderungen einhergehend die Anpassung der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>

einsehbar.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 11/2016
15. November 2016

Anlage

**4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut**

4. Satzung
zur Änderung
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut

Präambel

Der Abwasserzweckverband Untere Unstrut hat seine Verbandssatzung vom 08.09.2004 auf der Grundlage der §§ 6, 8, 16 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt („GKG LSA“) in der Form der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) i.V.m. §§ 8, 10 und 45 KVG LSA (GVBl. LSA S. 288) in seiner Verbandsversammlung am 26.10.2016 wie folgt geändert:

I.
Satzungsänderungen

§ 16 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

3. Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Verbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Verbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Abwasserzweckverband Untere Unstrut von den betreffenden Verbandsmitgliedern besondere Umlagen erheben. Ein von § 16 Absatz 2 abweichender Verteilungsschlüssel ist zulässig. Die Höhe der besonderen Umlage ist im Wirtschaftsplan des Verbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen. Über die besondere Umlage ergeht gegenüber den betreffenden Verbandsmitgliedern jeweils ein schriftlicher Leistungsbescheid.

§ 16 Absatz 4 und 5 werden gestrichen.

§ 16 a wird neu eingefügt:

Kosten
der Straßenoberflächenentwässerung

1. Für die Fälle, in denen die Straßenoberflächenentwässerung über Anlagen des Verbandes dargestellt wird (§ 3 Absatz 7), beteiligt der Verband die zuständigen Straßenbaulastträger nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 StrG LSA an den Kosten der Anlagen. Die Einzelheiten sind gemäß § 3 Absatz 7 Satz 4 zu vereinbaren.
2. Für Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung abgeschlossen worden sind (sog. „Altfälle“), ist der Verband - nicht zuletzt zur Vermeidung einer Refinanzierungslücke - berechtigt, seine Verbandsmitglieder auch fortan anteilig

an den laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung zu beteiligen. Dies gilt selbst dann, wenn – wie im Falle der Verbandsgemeinde Unstruttal – die Straßenbaulast nach § 9 StrG LSA nicht dem Verbandsmitglied selbst, sondern dessen Mitgliedern gesetzlich zukommt. Insofern wird das Verbandsmitglied so behandelt, als würden ihm selbst durch die gemeinschaftlichen Anlagen besondere Vorteile im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 GKG LSA vermittelt. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

3. Für die Berechnung der Höhe der besonderen Umlage in den in Absatz 2 geregelten Altfällen werden die Kosten zwischen den jeweiligen Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der Flächen (m²) der angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt.

II. Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg, den 26.10. 2016


Silke Kassner
Verbandsgeschäftsführerin



Diese 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 02.11.2016 am 03.11.2016 ausgefertigt.

Freyburg, den 03.11.2016


Silke Kassner
Verbandsgeschäftsführerin

